

# BIOSTERIL GmbH & Co. KG

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 12. Dezember 2014

### 1. Geltung der AGB

- 1.1. Für unsere Angebote und Leistungen, insbesondere keimreduzierende Behandlungen von Trockengemüsen, Trockenpilzen, Kräutern und anderen artverwandten Produkten im Wege der Lohnveredelung, gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB gelten ausschließlich unsere vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- 1.2. Entgegenstehende oder abweichenden Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn wir stimmen deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos durchführen.
- 1.3. Es gelten vorrangig die in unseren Auftragsbestätigungen genannten Bedingungen sowie diese AGB.
- 1.4. Gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

### 2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind, insbesondere hinsichtlich Angaben über Mengen, Verpackung, Preise und Lieferzeiten, freibleibend. Aufträge des Kunden werden für uns erst durch unsere Auftragsbestätigung in Schriftform beziehungsweise durch Lieferung verbindlich.
- 2.2. Werden im Angebot Klauseln der Incoterms genannt, gelten die Incoterms in der jeweils aktuellen Fassung. Soweit nicht anders vereinbart, gilt in unseren Angeboten „ab Werk (EXW) Ritschenhausen, Incoterms (jeweils aktuelle Fassung)“.

### 3. Preise, Zahlungsmodalitäten, Aufrechnung und Verzug

- 3.1. Soweit nichts anderes vereinbart, gilt für die Veredelung die jeweils aktuelle Preisliste.
- 3.2. Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht in Schriftform etwas anderes vereinbart ist, „ab Werk (EXW) Ritschenhausen, Incoterms (jeweils aktuelle Fassung)“ wobei vereinbarte Skonti in Abzug gebracht werden dürfen zuzüglich Fracht, Versicherung und, falls gewünscht, den Kosten für Analysen.
- 3.3. Unsere Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.4. Uns steht es frei, unsere Leistungen per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung zu stellen.
- 3.5. Zahlungen haben vereinbarungsgemäß, im Übrigen spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum zu erfolgen.
- 3.6. Ab dem 14. Tag nach Rechnungsdatum befindet sich der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Es fallen Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz an. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Verzugs pauschale von € 40 gemäß § 288 Abs. 5 BGB geltend zu machen. Falls ein höherer Verzugschaden entsteht, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 3.7. Wir sind berechtigt, Abschlagszahlungen auf unsere Vergütung zu verlangen. Diese sind aufgrund einer von uns gestellten Abschlagsrechnung in Höhe der von uns ausgeführten und nachgewiesenen Teilleistungen zu zahlen.
- 3.8. Kommt der Kunde in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, können wir alle offenen Forderungen sofort fällig stellen und/oder hierfür Sicherheiten verlangen.
- 3.9. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt

werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und dadurch die Bezahlung unserer offenen Forderungen gegen den Kunden gefährdet wird.

- 3.10. Der Kunde darf mit eigenen Forderungen gegen unsere Forderungen nur aufrechnen und Zurückbehaltungsrechte geltend machen, sofern die Forderungen oder die Zurückbehaltungsrechte des Kunden entweder rechtskräftig festgestellt, durch uns anerkannt sind oder der Gegenanspruch mit der in Rechnung gestellten Ware im Zusammenhang steht. Die gerichtliche Geltendmachung ausgeschlossener Ansprüche steht dem Kunden frei.

#### **4. An- und Rücklieferung, Lieferzeit**

- 4.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, liefert der Kunde die zu veredelnde Ware bei uns frei Haus an und übernimmt diese nach Produktionsende wieder ab Werk.
- 4.2. Unsere Liefer- und Fertigstellungsfristen sind, wenn wir sie nicht ausdrücklich und schriftlich als fix vereinbart bestätigt haben, nur annähernd gemeint und stellen keine Fixtermine dar.
- 4.3. Alle Angebote und Verträge stehen unter dem Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.
- 4.4. Die von uns in Aussicht gestellte Liefer- und Fertigstellungsfrist gemäß Ziffer 4.1 setzt die vorherige, rechtzeitige und vertragsgemäße Anlieferung der zu veredelnden Kundenware, die Abklärung sämtlicher technischer Fragen und die Erfüllung sämtlicher sonstiger Mitwirkungspflichten des Kunden, beispielsweise die Prüfung einer ihm überlassenen Probe unserer Leistung, voraus.
- 4.5. Gerät der Kunde mit seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere gemäß Ziffer 4.3, in Verzug, verschieben sich die Liefer- und Fertigstellungsfristen gemäß Ziffer 4.1 entsprechend.
- 4.6. Im Falle des Lieferverzuges hat uns der Kunde ein angemessene Nachfrist von wenigstens zwei Wochen zu setzen. Die Liefer- und Fertigstellungsfristen gemäß Ziffer 4.1 verlängern sich in Fällen höherer Gewalt oder bei Eintritt sonstiger von uns nicht zu vertretender Umstände um die Dauer des vorübergehenden Leistungshindernisses.
- 4.7. In Lieferverzug geraten wir nur, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten, insbesondere gemäß Ziffer 4.3, vertragsgemäß erfüllt.
- 4.8. Wir sind mangels entgegenstehender Vereinbarung im handelsüblichen Umfang zu Teillieferungen, die wenigstens 25 % der Bestellmenge betreffen, berechtigt.
- 4.9. Bei Verträgen, deren Abwicklung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt (Lieferungen auf Abruf), gilt jede Lieferung als ein abgeschlossenes Geschäft. Eine mangelhafte oder nicht rechtzeitige Teillieferung hat keinen Einfluss auf den noch nicht ausgeführten Teil des Vertrages.
- 4.10. Unvorhergesehene Vorkommnisse, wie Streiks, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, einschränkende behördliche Maßnahmen oder Naturkatastrophen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe und Komponenten, soweit die Hindernisse nachweislich auf unsere Leistung von erheblichem Einfluss sind, verlängern unsere Liefer- und Fertigstellungsfristen gemäß Ziffer 4.1 angemessen. Diese Hindernisse haben wir auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

#### **5. Umfang der Lohnveredelung**

- 5.1. Gegenstand der Lohnveredelung ist die Bearbeitung bzw. Behandlung, insbesondere die Keimreduzierung, von Ware, die uns der Kunde auf seine Kosten an dem von uns angegebenen Ort zur Verfügung stellt.
- 5.2. Die Bearbeitung bzw. Behandlung der Ware erfolgt auf der Basis des jeweils aktuellen Stands der Technik. Gleichwohl auftretende, unvermeidbare Strukturveränderungen insbesondere bei der Keimreduzierung und Trocknung sind möglich.
- 5.3. Eine vorherige Qualitätsprüfung der Rohstoffe findet nur aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunden statt.

- 5.4. Eine Analytik der von uns bearbeiteten Waren liefern wir auf Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten.
- 5.5. Stellt sich im Rahmen der Durchführung eines Auftrages zur Lohnveredelung heraus, dass die Bearbeitung aufgrund bei Vertragsschluss nicht erkennbarer, produktspezifischer Faktoren teurer wird als zunächst angenommen und wird dies von uns dem Kunden angezeigt, können beide Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten, wenn sie keine Einigung über den Mehrpreis erzielen können.
- 5.6. Vor einer keimreduzierenden Behandlung durch uns empfehlen wir, die Anforderung eines Musters, damit der Kunde selbst die Qualität (analytische Eigenschaften) des zu erwarteten Endprodukts anhand des behandelten Musters beurteilen kann.

## **6. Beschaffenheit der angelieferten Waren**

Der Kunde garantiert im Wege eines selbstständigen Garantieversprechens, dass aufgrund der Beschaffenheit und Kennzeichnung der uns überlassenen Ware ein ordnungsgemäßer und sicherer Umgang gewährleistet ist, insbesondere dass die Ware ohne Gefahr für Menschen und Sachen gelagert und verarbeitet werden kann und sie in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Verkehr gebracht werden darf.

## **7. Verpackung**

- 7.1. Soweit der Kunde die bei Anlieferung der Ware verwendete Verpackung nicht selbst abholt oder diese für die verarbeitete Ware wiederverwendet werden kann, entsorgen wir die Anlieferungsverpackung auf Kosten des Kunden.
- 7.2. Die Verpackung für die verarbeitete Ware wird vom Kunden rechtzeitig auf eigene Kosten beigestellt. Eine Beschaffung von neuer Verpackung durch uns kann vereinbart werden; die dabei anfallenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.

## **8. Lagerung und Abholung**

- 8.1. Die vom Kunden zur Verfügung gestellten Rohstoffe werden von uns nur kurzfristig im Zusammenhang mit der Lohnveredelung gelagert.
- 8.2. Der Kunde ist zur Abholung der verarbeiteten Ware innerhalb von einer Woche nach der von uns schriftlich mitgeteilten Fertigstellung der Lohnveredelung verpflichtet; andernfalls kommt er in Annahmeverzug.
- 8.3. Holt der Kunde die Ware nicht binnen einer Woche nach Mitteilung über die Fertigstellung der Lohnveredelung ab, lagern wir die Ware zu marktüblichen Konditionen auf Kosten des Kunden ein.
- 8.4. Da nur der Kunde als Eigentümer den Wert der Ware kennt, lagert die Ware des Kunden bei uns während der gesamten Zeit unversichert. Für den Abschluss einer Versicherung ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
- 8.5. Sollten wir im Auftrag des Kunden den Rücktransport der Ware vornehmen, ist ebenfalls der Kunde für die ordnungsgemäße Versicherung dieses Transports verantwortlich.
- 8.6. Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 8.2 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

## **9. Abnahme**

- 9.1. Der Kunde verpflichtet sich, die rückgelieferte Ware innerhalb von einer Woche schriftlich abzunehmen.
- 9.2. Kommt der Kunde der Verpflichtung gemäß Ziffer 9.1 nicht nach, gilt die Ware als abgenommen.

## **10. Sicherungsrechte und Erwerb des Miteigentums**

- 10.1. Uns steht das Unternehmerpfandrecht im Sinne von § 647 BGB zu.
- 10.2. Der Kunde überträgt uns zur Sicherung bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts für die Lohnveredelung das Miteigentum an der verarbeiteten Ware in dem Verhältnis des Wertes der

Lohnveredelung zum Wert der Ware, wie wir sie an den Kunden zurückliefern.

- 10.3. Hat der Kunde das Entgelt für die Lohnveredelung bezahlt, sind jedoch weitere Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit uns vom Kunden noch nicht vollständig bezahlt, behalten wir uns darüber hinaus das Miteigentum an den zurückgelieferten, veredelten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten vor. Dies gilt auch bei Einstellung unserer Einzelforderungen in ein Kontokorrent.
  - 10.4. Bei der Verarbeitung der von uns rückgelieferten, veredelten Waren durch den Kunden gelten wir als Hersteller und erwerben unmittelbar Miteigentum an den neu entstehenden Waren im Verhältnis des Rechnungswerts der Lohnveredelung zu dem der anderen Materialien.
  - 10.5. Sofern eine Verbindung oder Vermischung der von uns rückgelieferten, veredelten Waren mit einer Sache des Kunden in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns Miteigentum an der Hauptsache überträgt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der von uns erbrachten Lohnveredelung zum Rechnungswert (oder mangels eines solchen zum Verkehrswert) der Hauptsache.
  - 10.6. Gleichzeitig ist vereinbart, dass der Kunde unser Miteigentum jeweils unter geeigneter Kennzeichnung auf seine Kosten sicher, sachgerecht und sorgfältig für uns verwahrt und versichert.
  - 10.7. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der in unserem Miteigentum stehenden Ware im Rahmen des normalen ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns der Kunde das Miteigentum einräumt, tritt der Kunde bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit uns an uns in Höhe des Wertes der von uns erbrachten Lohnveredelung ab.
  - 10.8. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen an Dritte sind dem Kunden nicht gestattet. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in unser Miteigentum hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir unsere Rechte wahren können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
  - 10.9. Auf unser Verlangen hat der Kunde alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Miteigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben. Ebenso hat der Kunde auf unser Verlangen die in unserem Eigentum/Miteigentum stehenden Waren als solche zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
  - 10.10. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Kunde nicht mehr berechtigt, die in unserem Miteigentum stehende Ware weiter zu veräußern oder zu verarbeiten.
  - 10.11. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf schriftliches Verlangen des Kunden verpflichtet, von uns auszuwählende Sicherheiten in entsprechender Höhe zugunsten des Kunden freizugeben.
- 11. Mängelansprüche**
- 11.1. Die Sollbeschaffenheit der veredelten Waren richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. Diese stellen jedoch, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes bestimmt ist, keine Zusicherungen von Eigenschaften oder Garantie dar.
  - 11.2. Für die Beschaffenheit des veredelten Produktes übernehmen wir keine Mängelhaftung soweit diese auf von uns nicht zu beeinflussenden Produkteigenschaften, wie zum Beispiel mikrobiologische Ausgangsbelastung, natürliche oder wachstumsbedingte Produktmerkmale, Pflanzenschutz- oder Schwermetallrückstände sowie sonstigen Fremdbesatz beruht.
  - 11.3. Wir unterziehen die bei uns angelieferte Ware vor Veredelung nur einer Sichtkontrolle. Eine weitergehende Kontrolle erfolgt nur, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
  - 11.4. Die bei der Veredelung unvermeidlich auftretenden Verarbeitungsverluste hängen stark von der

Qualität der eingesetzten Rohstoffe ab. Insofern handelt es sich bei Angaben über erwartete Verarbeitungsverluste, die vor der Veredlung erfolgen, stets um unverbindliche Schätzungen. Wir dokumentieren die Verarbeitungsverluste und rechnen genaue Eingangs- und Ausgangsgewichte ab.

- 11.5. Soweit uns der Kunde bei Auftragserteilung ein Muster der gewünschten Fertigwarenqualität zur Verfügung gestellt hat, ist dieses als Zielvorgaben zu verstehen, die sich aufgrund der ungleichmäßigen Beschaffenheit von Naturprodukten nicht mit Sicherheit erreichen lässt.
- 11.6. Insbesondere geben wir keine Garantie ab, die Qualität gemäß dem Muster nach Ziffer 11.5 zu erreichen.
- 11.7. Der Kunde hat uns gegenüber erkennbare Mängel der rückgelieferten Ware unverzüglich (spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Empfangnahme) schriftlich zu rügen. Ist ein Mangel trotz ordnungsgemäßer Wareneingangskontrolle des Kunden erst später erkennbar, gilt die Frist von 3 Werktagen ab Kenntniserlangung.
- 11.8. Bei rechtzeitigen und begründeten Rügen sind die Mängelansprüche des Kunden nach unserer Wahl zunächst auf Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung beschränkt. Schlägt eine Nacherfüllung fehl, dürfen wir ein weiteres Mal nacherfüllen.
- 11.9. Wenn die Nacherfüllung durch uns fehlschlägt, kann der Kunde den Lohn für die Veredlung mindern oder nach seiner Wahl vom Veredlungsvertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche nach Ziffer 12 bleiben hiervon unberührt.
- 11.10. Gewährleistungsansprüche gegen uns können nicht abgetreten werden.
- 11.11. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 1 Jahr nach Empfangnahme der Lieferung/Leistung durch den Kunden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine längere Verjährung vorsehen. Die Verjährung im Falle des Lieferantenregresses gemäß §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt, sie beträgt fünf Jahre gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache bei unserem Kunden.

## **12. Haftung**

- 12.1. Wir haften für einfache Fahrlässigkeit im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten).
- 12.2. Im Übrigen haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 12.3. Im Falle leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir lediglich für vertragstypische, voraussehbare Schäden und nicht für entfernte Folgeschäden. Alle weitergehenden Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- 12.4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **13. Form, Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Teilunwirksamkeit**

- 13.1. Soweit in diesen AGB oder unsere Auftragsbestätigungen nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, bedürfen sämtliche Erklärungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum Kunden der Schriftform (§ 126 BGB). Wobei die Schriftform durch Einhaltung der Textform (§ 126b BGB) gewahrt ist.
- 13.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ritschenhausen. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu verklagen.
- 13.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 13.4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.